Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange,
der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit

v B-Plan Nr. 19 Solarpark *Am Krekenberg*, Tarmow, Gemeinde Fehrbellin

Stellungnahmen mit Hinweisen und Bedenken

lfd. Nr.	Stellungnahme	Datum	Seite
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	08.02.2024	
2	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	16.02.2024	
3	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	23.02.2024	
	SG Untere Naturschutzbehörde	09.04.2024	
4	Landesamt für Umwelt Brandenburg	16.02.2024	
5	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	25.01.2024	
6	Landesamt für Bauen und Verkehr	12.02.2024	
7	Landesbetrieb Straßenwesen	19.02.2024	
8	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde	14.02.2024	
9	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg	17.01.2024	
10	E.DIS Netz GmbH	24.01.2024	
11	Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“	17.01.2024	
12	Die Autobahn GmbH des Bundes	15.02.2024	

Stellungnahmen ohne Einwände

Stellungnahme	Datum
Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz	31.01.2024
Deutsche Telekom Technik GmbH	13.02.2024
Bundeswehr	05.02.2024

15.07.2024

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
1.	**Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
1.1	**Katja Wildt** **Von:** Melcel, Nicolai <Nicolai.Melcel@gl.berlin-brandenburg.de> **Gesendet:** Donnerstag, 8. Februar 2024 16:57 **An:** Katja Wildt **Cc:** 'postkasten@prignitz-oberhavel.de'; 'kreisplanung@opr.de' **Betreff:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 Solarpak "Am Krekenberg" - GL RegNr. GL5.19-46112-001-0153/2022 Sehr geehrte Frau Wildt, Ziele der Raumordnung stehen dem o. g. Vorhaben (GL RegNr. GL5.19-46112-001-0153/2022) nicht entgegen. Es gelten die Inhalte unserer Stellungnahmen vom 25.05.2023 sowie 25.03.2022. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Nicolai Melcel Gemeinsame Landesplanung GL 5 - Umsetzung der Raumordnungspläne, landesplanerische Verfahren Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam Tel: 0331/866-8777 Nicolai.Melcel@gl.berlin-brandenburg.de Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf	1.1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ziele der Raumordnung dem Planvorhaben nicht entgegenstehen.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
2.	**Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Regionale Planungsstelle

Regionalvorstand

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
Fehrbelliner Straße 31 – 16816 Neuruppin

Gemeinde Fehrbellin
Johann-Sebastian-Bach-Straße
16833 Fehrbellin

Ansprechpartner	Durchwahl	Datum
Frau Song	4549-17	16.02.2024

Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 „Solarpark Am Krekenberg“ der Gemeinde Fehrbellin

Sehr geehrte Frau Wildt,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.01.2024 und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen.

Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)

2.1 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 „Solarpark Am Krekenberg“ ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel **vereinbar**.

Begründung:
Der vorliegende Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung eines ca. 87,3 ha großen Gebietes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage

2.1

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel dem Planvorhaben nicht entgegenstehen.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
2.	**Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel**	
2.1	Tarmow zwischen der Autobahn A 24 und die Landesstraße L 16 und wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Der wesentliche Inhalt des Plans war bereits im früheren Beteiligungsverfahren Gegenstand der regionalplanerischen Stellungnahme und wurde damals als vereinbar mit den Belangen der Regionalplanung bewertet (vgl. das Schreiben vom 21.06.2023). Diese Einschätzung bleibt weiterhin gültig.	2.1 Die Stellungnahme zur frühzeitigen TÖB-Beteiligung ist nicht eingegangen und wurde im Zuge der Abwägung nachgeordert.
2.2	**Hinweis:** In der Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde darauf hingewiesen, dass die regionalplanerischen Grundlagen, wie eingangs genannt, im Kapitel 1.4.2 ergänzt werden sollten. Weder ist dies erfolgt, noch taucht die Stellungnahme im Abwägungsergebnis aus der frühzeitigen Beteiligung auf, obwohl sie innerhalb der verlängerten Frist zur Abgabe der Stellungnahme eingereicht wurde. Hiermit regen wir erneut an, sich im Rahmen der Planung mit den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auseinanderzusetzen. **Hinweise!** Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtenspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen. Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	2.2 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit des Planvorhabens mit den Zielen und Belangen der Regionalpläne ist nicht erkennbar. Das Einvernehmen mit den Zielen der Raumordnung und der Regionalplanung wurde mit Stellungnahme bereits erteilt. Es besteht kein Abwägungserfordernis.
2.3	**Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.** Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Dr. Katrin Böttger Leiterin der Regionalen Planungsstelle Dieses Dokument wurde am 16.02.2024 durch Frau Song schlussgezeichnet u. ist ohne Unterschrift gültig.	2.3 Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt und ein Satzungsexemplar versandt.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	**Landkreis Ostprignitz-Ruppin**	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**

Landkreis
Ostprignitz-Ruppin

Der Landrat

Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 13 54 • 16802 Neuruppin

Gemeinde Fehrbellin
Fachgebiet 4 - Planung und Entwicklung
Frau Wildt
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6
16833 Fehrbellin

DEZERNAT	Bauen, Ordnung, Umwelt
TEAM	Kreisentwicklung und Mobilität
DIENSTSITZ:	Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin
BEARBEITER:	Herr Buss
ZIMMER:	107
E-MAIL*:	sebastian.buss@opr.de
TELEFON:	03391 688 6006
TELEFAX:	03391 688 6071
AKTENZEICHEN:	**00040/2024/FEH/09**
DATUM:	23.02.2024

Planvorhaben: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 Solarpak "Am Krekenberg" - Gemarkungen Tarmow und Hakenberg der Gemeinde Fehrbellin (Stand: 18.10.2023)

hier: Stellungnahme im Rahmen der TöB-Beteiligung n. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Wildt,

ausgelöst durch Ihre E-Mail vom 15.01.2024 i. V. m. meiner Beantragung der Fristverlängerung vom 16.01.2024, erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, zu o. g. Vorhaben.

In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungnahmen/Zuarbeiten des

- Gesundheitsamtes, SG Hygiene u. Umweltmedizin, v. 22.02.2024,
- Amtes f. Verb.schutz u. Landwirtschaft, SG Landwirtschaft, v. 20.02.2024,
- Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 09.02.2024,
- Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 05.02.2024,
- Bau- u. Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, v. 24.01.2024,
- Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 23.01.2024 sowie des
- Bau- u. Umweltamtes, öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, v. 17.01.2024

vor.

Aus der Zuarbeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist ersichtlich, dass zum vorliegenden Planstand keine Hinweise gegeben werden bzw. Bedenken gegen diesen bestehen.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	**Landkreis Ostprignitz-Ruppin**	
3.1 3.2	00040/2024/FEH/09 Seite 2 Alle weiteren Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigefügt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen. Seitens der ebenfalls im Verfahren beteiligten unteren Naturschutzbehörde sowie unteren Bauaufsichtsbehörde wurde fristgerecht keine Stellungnahme zugearbeitet. Die im Rahmen der kreislichen Stellungnahme v. 26.06.2023 geäußerten kreis- bzw. bauleitplanerischen Hinweise zum BP-Vorentwurf fanden in dem nun vorliegenden Entwurfsstand Berücksichtigung bzw. wurden lt. Abwägungsvorschlag v. 27.09.2023 entsprechend behandelt. Bezugnehmend auf den gegebenen Hinweis zur Übersichtskarte wird dieser hinsichtlich des dargestellten vBP-Geltungsbereiches dahingehend konkretisiert, dass zwischen dem festgesetzten Grenzverlauf lt. Planzeichnung (Teil A) und der Abbildung in der Übersichtskarte, kein Unterschied bestehen sollte. Daraus resultierend wäre insbesondere im Nordosten des dargestellten Geltungsbereiches, also im Bereich Chaussee 24, eine entsprechende Anpassung im Übersichtsplan vorzunehmen, sofern dies maßstabsbedingt möglich ist. <u>Allgemeine Hinweise:</u> Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt. Die aufgeführten Anmerkungen erfolgen beispielhaft und sind demzufolge nicht im Sinne einer abschließenden rechtlichen Prüfung zu werten. Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Abwägung zum Bauleitplanentwurf den sich äußernden Stellen (Öffentlichkeit+TöB) mitzuteilen. Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können. Neben der Übersendung der rechtkräftigen Planfassung (Papierexemplar) bitten wir um Übermittlung eines digitalen Datensatzes (möglichst XPlanung-konforme Daten oder im Pdf-Format) zwecks der Aktualisierung des kreislichen Geoportals. Vorliegende Stellungnahme erreicht Sie ausschließlich per E-Mail (k.wildt@gemeinde-fehrbellin.de). Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Sebastian Buss SB BLP/KE **Anlage** 6 Fachstellungnahmen	3.1 Die Anpassung der Geltungsbereiche wurde vorgenommen. 3.2 Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	**Landkreis Ostprignitz-Ruppin**	
3.3	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Kreisplanungentwicklung und Mobilität Herr Buss **Amt:** Gesundheitsamt **Bearbeiter/in:** Frau Weber **Telefon:** 5317 **Aktenzeichen:** 53.30.01-014 **Ort, Datum:** Neuruppin, 22.02.2024 Aktenzeichen:00040/2024/FEH/09 **Planvorhaben: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 Solarpark „Am Kerkenberg“ – Gemarkungen Tarmow und Hakenberg der Gemeinde Fehrbellin (Bearbeitungsstand: 18.10. 2023)** **Behördenbeteiligung** Sehr geehrter Herr Buss, zu den eingereichten Unterlagen der Gemeinde Fehrbellin nimmt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg, als Träger öffentlicher Belange, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis OPR, Stellung. Gegen den Entwurf zum Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächensolaranlage bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass die Bewohner an den nächstgelegenen Immissionsorten im Bereich der Gemeindeteile Tarmow und Hakenberg und Verkehrsteilnehmer auf den angrenzenden Wegen/Straßen/BAB durch die geplanten Anlagen nicht durch Blendung/Aufhellung belästigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden. Dies wurde in einem Blendgutachten untersucht, welches Bestandteil der Unterlagen ist. Im Ergebnis wurden für die Errichtung des Solarparks „Am Kerkenberg“ im Gutachten Maßnahmen empfohlen, die in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sowie der Planzeichnung und der textlichen Festsetzung wiederfinden. In diesem Zusammenhang ergeben sich aus der Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes keine weiteren Forderungen. Zu den möglichen betriebsbedingten Lärmemissionen durch Wechselrichter und Kühleinrichtungen wurde keine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, sondern allgemeingültige Aussagen getroffen. Aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist zu erkennen, wo die Aufstellung von Trafo- und Übergabestationen geplant ist. Da sich diese nicht in direkter Nachbarschaft bzw. an der Grenze des Parks befinden, ist zu vermuten, dass in der nächstgelegenen Wohnbebauung die Lärm-Richtwerte eingehalten werden. Aussagen zu einem möglichen Auftreten von tieffrequentem Schall durch diese Geräte wurden aber bisher nicht getroffen. Deshalb ist nachzuweisen, dass die Wohnqualität nicht durch tieffrequenten Schall negativ beeinflusst wird. In der Begründung zum Entwurf wurden unter Punkt 1.7.6 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landwirtschaft, §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Festlegungen zur Begrünung und Entwicklungspflege getroffen. Neben dem vermehrten Auftreten	3.3 Die Zustimmung zu den Untersuchungenresultaten der Blend- und Lärmimmissionen wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	**Landkreis Ostprignitz-Ruppin**	
3.4	des Jakobs-Kreutzkrautes und des Landreitgrases ist aus der Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes auch auf das Auftreten von Ambrosia zu achten. Sofern ein solcher Bewuchs festgestellt wird, ist er unbedingt zu entfernen, da der Ambrosia-Pollen schon in kleinen Mengen heftige Gesundheitseffekte beim Menschen auslösen kann. Dazu zählen allergische Reaktionen wie Heuschnupfen, Bindehautreizungen und allergisches Asthma. Bisher kommt Ambrosia in Brandenburg hauptsächlich in den südlichen Landkreisen vor und wird dort umfangreich bekämpft. Vereinzelt tritt Ambrosia aber auch in den übrigen Landkreisen auf. Die Beifuß-Ambrosie wächst als Ackerunkraut in der Feldflur, an Ruderalstellen, Böschungen, Straßen- und Wegrändern und kann sich auf voll besonnten Plätzen, insbesondere auf sandigen Böden in Konkurrenz zu der Wildflora dauerhaft behaupten. Falls Sie Rückfragen haben sollten, beantworte ich diese gern. Mit freundlichem Gruß M. Weber Sachbearbeiterin Hygiene und Umweltmedizin	3.4 Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Festsetzungen und der Begründung wird unter der Aufzählung des Jakobs-Kreutzkrautes und des Landreitgrases die Ambrosia ergänzt.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
2.	**Landkreis Ostprignitz-Ruppin**	
3.5	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Dezernat für Bauen, Ordnung, Umwelt Herrn Buss **Amt:** Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft **Bearbeiter:** Herr Bischkopf **Telefon:** 3942 **Aktenzeichen:** 00040/2024/FEH/09 **Ort, Datum** Neuruppin, 20.02.2024 **Planvorhaben: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 Solarpak „Am Krekenberg" - Gemarkungen Tarmow und Hakenberg der Gemeinde Fehrbellin (Bearb.stand: 18.10.2020)** **hier:** Stellungnahme SG Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrter Herr Buss, mit Ihrem Schreiben vom 16.01.2024, bitten Sie um fachbehördliche Stellungnahme zu o. g. Planvorhaben. Zum o. g. Vorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 27.06.2023 Stellung genommen. Weitere Anmerkungen und Hinweise von meiner Seite bestehen nicht. Mit freundlichen Grüßen Adrian Bischkopf Sachbearbeiter	3.5 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	**Landkreis Ostprignitz-Ruppin**	
3.6	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Landkreis OPR Team Kreisplanung und Mobilität Herrn Buss Neustädter Straße 14 16816 Neuruppin **nur per Mail** **Amt:** Bau- und Umweltamt **Sachgebiet:** Rechtliche Bauaufsicht und Denkmalschutz **Bearbeiter/in:** Frau Nebel **Telefon:** 03391 6886056 **Aktenzeichen:** 8029 - 2024 **Ort, Datum:** Neuruppin, 09.02.2024 **Antragsteller:** Gemeinde Fehrbellin Frau Wildt Johann-Sebastian-Bach-Straße 6 16833 Fehrbellin **Vorhaben:** Stellungnahme zum Planvorhaben: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 Solarpak "Am Krekenberg" - Gemarkungen Tarmow und Hakenberg der Gemeinde Fehrbellin (Bearb.stand: 18.10.2020) Haupt-Az.: 00040-2024, Stellungnahme zur Förmliche Beteiligung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 Solarpak "Am Krekenberg" - Gemarkungen Tarmow und Hakenberg der Gemeinde Fehrbellin **Grundstück:** Fehrbellin, Tarmow, ~ , Hakenberg, ~ **Gemarkung(en):** Tarmow **Flur(e):** 103 **Flurstück(e):** 685, 545, 546, 548, 549, 550, 207 **Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde – Bodendenkmalschutz und praktischer Denkmalschutz** **Ihr Schreiben vom 16.01.2024** Sehr geehrter Herr Buss, durch das Vorhaben werden Belange des Denkmalschutzes nicht berührt. Das Vorhaben befindet sich außerhalb derzeit bekannter Bodendenkmale. **Einzeldenkmäler** befinden sich nicht im Plangebiet. Die **geschützte Umgebung von Denkmälern** wird nicht berührt. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich. Eine detaillierte denkmalpflegerische Stellungnahme erfolgt durch das als TöB zuständige Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum. **Hinweise:** Im Falle des Auftretens bisher unbekannter Bodendenkmale im Zuge der Ausführung von Schachtungsarbeiten im Bereich des Vorhabens, gelten die gesetzlichen Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG). Insbesondere gelten die Schutzbestimmungen des § 11 i. V. m. § 7 Abs. 3 und § 12 BbgDSchG. Funde sind unverzüglich	3.6 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise sind in der Begründung enthalten. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	**Landkreis Ostprignitz-Ruppin**	
	der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Bauausführenden sollen darauf hingewiesen werden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Nebel Sachbearbeiterin	

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	**Landkreis Ostprignitz-Ruppin**	
3.7	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Herrn Sebastian Buss Neustädter Straße 14 16816 Neuruppin **Amt:** Bau- und Umweltamt **SG:** Abfall, Boden und Wasser **Behörde:** untere Wasserbehörde **Bearbeiter/in:** Herr Lungfiel **Telefon:** 03391 688-6703 **Aktenzeichen** 35046/2024/FEH/30 **Ort, Datum:** Neuruppin, 05.02.2024 **Hauptaktenzeichen:** 00040-2024/FEH/09 **Eingangsdatum:** 16.01.2024 **Antragsteller:** Gemeinde Fehrbellin Frau Wildt Johann-Sebastian-Bach-Straße 6 16833 Fehrbellin **Vorhaben:** Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 Solarpak "Am Krekenberg" - Gemarkungen Tarmow und Hakenberg der Gemeinde Fehrbellin (Bearb.stand: 18.10.2020) **Grundstück:** Fehrbellin, Tarmow, ~ , Hakenberg, ~ **Gemarkung(en):** **Flur(e):** **Flurstück(e):** Tarmow 103 685 Tarmow 103 545 Tarmow 103 546 Tarmow 103 548 Tarmow 103 549 Tarmow 103 550 Hakenberg 4 207 Eingegangen im Dezernat Bauen, Ordnung und Umwelt am 06. Feb. 2024 Sehr geehrter Herr Buss, aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das im o.g. Plan dargestellte Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Wir verweisen auf die nachstehenden Rechtspflichten und bitten um Übergabe einer Ausfertigung der Gesamtstellungnahme. **Rechtspflichten aus Sicht des Wasserrechtes** *Abwasserbeseitigung:* 1. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern. 2. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung). 3. Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen. *Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:*	3.7 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	**Landkreis Ostprignitz-Ruppin**	
	4. Es dürfen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Batteriespeicher) nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen. 5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant (Fachplanungspflicht) und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische (z.B. Löschwasser), die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können. 6. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, ist der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das dementsprechende Anzeigeformblatt steht auf der Internetseite des Landkreises OPR zum Laden bereit. Mit der Anzeige sind die Anlagen nach § 14 AwSV abzugrenzen, alle Anlagenteile zu bezeichnen und die Eignung dieser Anlagenteile nachzuweisen.Die separate Anzeige entfällt, wenn für diese Anlagen eine Baugenehmigung beantragt wird. In diesem Fall müssen die vorgenannten Unterlagen im Bauantrag enthalten sein. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Lungfiel Sachbearbeiter	

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	**Landkreis Ostprignitz-Ruppin**	
3.8	Landkreis Ostprignitz-Ruppin **Dezernat:** **Bauen, Ordnung, Umwelt** **SG:** Technische Bauaufsicht **Bearbeiter/in:** Frau Rudolph **Telefon:** 03391 6886094 **Aktenzeichen:** **13005/2024/FEH/10** **Ort, Datum:** Neuruppin, 24.01.2024 **Fachbehördliche Stellungnahme der Brandschutzdienststelle** **Vorhaben:** Stellungnahme BSD nach Beteiligung durch Prüf.Ing. für BS (Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 Solarpak "Am Krekenberg" - Gemarkungen Tarmow und Hakenberg der Gemeinde Fehrbellin **Tenor:** Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben bei Beachtung nachstehender Ausführungen vom Grundsatz her keine Einwände. **Festlegungen:** 1. Gemäß Abwägung der ign Punkt 2.10 wurden die Ausführungen aus der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle Az: 833/2023 in Punkt 1.8.3 der Begründung vom 18.10.2023 aufgenommen. 2. Gegen die Errichtung eines Löschwasserteiches bestehen keine Einwände. Er muss den Anforderungen der DIN 14210 entsprechen. Er befindet sich unter Beachtung der Maßstabsleiste auf dem Vorhaben-und Erschließungsplan außerhalb des Löschbereiches von 300 m (Entfernung zwischen Löschwasserteich und Einfahrt zur PV-Anlage). Somit besteht im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens dahingehend noch Klärungsbedarf. Weitere konkrete Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz können sich im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ergeben. Rudolph SB vorbeugender Brandschutz	3.8 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Feuerlöschteich dient insbesondere und zusätzlich zur Deckung des Löschwasserbedarfs im Ortsteil Tarmow. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wird ein Brandschutzkonzept für die gesamte PV-FFA erstellt und notwendige Löschsysteme geplant.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	**Landkreis Ostprignitz-Ruppin**	

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herrn
Sebastian Buss
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin

Amt:	Bau- und Umweltamt
SG:	Abfall, Boden und Wasser
Behörde:	untere Bodenschutzbehörde
Bearbeiter/in:	Frau Lorenz
Telefon:	03391 688-6751
Aktenzeichen	30010/2024/FEH/30
Ort, Datum:	Neuruppin, 23.01.2024

Hauptaktenzeichen:	00040-2024/FEH/09	**Eingangsdatum:**	16.01.2024
Antragsteller:	Gemeinde Fehrbellin Frau Wildt Johann-Sebastian-Bach-Straße 6 16833 Fehrbellin		
Vorhaben:	Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 Solarpak "Am Krekenberg" - Gemarkungen Tarmow und Hakenberg der Gemeinde Fehrbellin (Bearb.stand: 18.10.2023)		
Grundstück:	Fehrbellin, Tarmow, ~ , Hakenberg, ~		

Gemarkung(en):	**Flur(e):**	**Flurstück(e):**
Tarmow	103	685
Tarmow	103	545
Tarmow	103	546
Tarmow	103	548
Tarmow	103	549
Tarmow	103	550
Hakenberg	4	207

Sehr geehrter Herr Buss,

3.9

in der vorgelegten Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 Solarpark „Am Krekenberg“ (Stand 18.10.2023) und im Umweltbericht (Stand 09/2023) sind die bodenschutzrechtlichen Belange aus der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 13.06.2023 berücksichtigt.
In beiden Unterlagen (Bebauungsplan S.26) und im Umweltbericht (S. 63) ist folgende Änderung vorzunehmen:
Die Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden richten sich nach den **§§ 6, 7, 8 der Bundesbodenschutzverordnung**.
Am 01.08.2023 traten die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mit neuen bundeseinheitlichen und rechtsverbindlichen Anforderungen in Kraft. Die EBV regelt u. a. den Einbau von Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken und die neue BBodSchV das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§§ 6, 7, 8). Des Weiteren gelten aktualisierte Vorgaben zu Untersuchungsumfängen und -methoden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lorenz

3.9

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Paragrafen sowie die aktuelle Fassung der BBodSchV in den Planunterlagen geändert.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	**Landkreis Ostprignitz-Ruppin**	

Landkreis
Ostprignitz-Ruppin

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde

Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 13 54 • 16802 Neuruppin

Gemeinde Fehrbellin
Frau Wildt
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6
16833 Fehrbellin

AMT:	Bau- und Umweltamt
SACHGEBIET:	Natur und Straßen
DIENSTSITZ:	Neustädter Str. 14, 16816 Neuruppin
BEARBEITER/IN:	Frau Timm
ZIMMER:	308
E-MAIL*:	anja.timm@opr.de
TELEFON:	03391 688-6723
TELEFAX:	03391 688-6071
AKTENZEICHEN:	**20027/2024/FEH/30**
DATUM:	09.04.2024

Eingangsdatum:	16.01.2024
Antragsteller:	Gemeinde Fehrbellin Frau Wildt Johann-Sebastian-Bach-Straße 6 16833 Fehrbellin
Vorhaben:	Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 Solarpak "Am Krekenberg" - Gemarkungen Tarmow und Hakenberg der Gemeinde Fehrbellin (Bearb.stand: 18.10.2020)
Grundstück:	Fehrbellin, Tarmow, ~ , Hakenberg, ~

Gemarkung(en):	**Flur(e):**	**Flurstück(e):**
Tarmow	103	
Hakenberg	4	

Sehr geehrte Frau Wildt,

die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung zu oben bezeichnetem Planvorhaben.
Sie ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 NatSchZustV in diesem Verfahren für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig.

1. Einwendungen
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	**Landkreis Ostprignitz-Ruppin**	
3.10 3.11 3.12	20027/2024/FEH/30 Seite 2 ***Besonderer Artenschutz, Feldlerche*** a und b) Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) für die Feldlerche kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. c) Der Prognose und Bewertung für die Feldlerche kann nicht gefolgt werden. • Grundsätzlicher Prüfungsmaßstab: Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird das gesamte Revier abgegrenzt (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985). • Es ist festzustellen, dass die aufgenommene Siedlungsdichte (3 Reviere auf rd. 90 ha = rechnerisch 1 Rev. pro 30 ha) die minimalste Siedlungsdichte in offener Agrarlandschaft nach wissenschaftlichen Erkenntnissen unterschreitet. Gründe werden im Artenschutzfachbeitrag bisher nicht diskutiert. Reviergrößen der Feldlerche stehen in Zusammenhang mit der Habitatqualität. In intensiv genutzten Agrarlandschaften - wie für das Plangebiet zutreffend - ist die Siedlungsdichte gering; ca. 2-4 Reviere je 10 ha (FLADE 1994). Die niedrigste Siedlungsdichte in Habitaten, die noch nutzbar sind, liegt bei ca. einem Brutpaar pro 10 ha (DZIEWIATY & BERNARDY 2007: 48). Eine Ursache für das entrückte, niedrige Ergebnis kann die im Jahr der Kartierung bestellte Feldfrucht sein. So können z.B. dichtreihige Einsaaten von Wintergetreide, Raps und Mais die Erfassung des üblichen Besatzes in einem Jahr verfälschen. Das Habitatpotenzial wird von Seiten der Behörde mit einer Besatzdichte von durchschnittlich 2 Brutrevieren pro 10 ha eingeschätzt (regionaler Orientierungswert auf intensiver Ackerbewirtschaftung). Die artenschutzrechtliche Prüfung sollte bei erkennbaren Unsicherheiten die Methodik der Potenzialabschätzung hinzuziehen. Der Bericht ist zu überarbeiten. • Durch das Planungsziel ist von einer erheblichen Verschlechterung der Habitateignung und einer daraus resultierenden Bestandsabnahme mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auszugehen, sofern keine adäquaten Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Die Ausgleichsfläche (SPE-Fläche, ca. 21,6 ha) ist in ihrer potentiellen Habitatqualität (Eignung) zu bewerten und eine Herleitung der potenziell aufzunehmenden Feldlerchenreviere anzustellen. Dabei sind Bereiche die die Art arttypisch meidet, zu berücksichtigen (z.B. Straßen, Baumreihen, Gebäude). Eine Mahd der Grünfläche (SPE-Fläche) sollte den Brutzeitraum der Feldlerche berücksichtigen: Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. – Die textliche Festsetzung Nr. 7 ist anzupassen. Es wird empfohlen, die geplante Bewirtschaftung der Ausgleichfläche für die Feldlerche noch weiter zu optimieren; z.B. durch regelmäßige Bodenbearbeitung; höchstens einmal jährlich, mindestens alle drei Jahre einmal im Herbst / Winter, um den Pioniercharakter zu erhalten (keine Entwicklung von Dauergrünland). Denkbar wären auch eine streifenförmige Bodenbearbeitung, um mehr mosaikartige Strukturen zu generieren. Die Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG schafft „Legalausnahmen“, sofern der Ausgleich vor dem Eingriff wirksam ist (CEF). Die Gemeinde plant derzeit ohne zeitlichen Vorlauf des Ausgleichs. Der Ausgleichsbedarf ist unter Hinzuziehung von sogenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zu überprüfen.	3.10 Im AFB wurde eine Diskussion zu den Revierdichten und warum diese nicht wahllos an jeden Standort angewandt werden können durchgeführt. Die Diskussion kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der Lage an der Autobahn und im räumlichen Zusammenhang mit attraktiveren Grünlandflächen von einer vollständigen Erfassung ausgegangen wird. 3.11 Die Aussage ist widersprüchlich. Zunächst wird behauptet, dass die Revierdichte viel höher sein muss und gleichzeitig ist die Rede von von Bereichen, die die Art atypisch meidet. Warum soll von einer so hohen Revierdichte ausgegangen werden, wenn das Plangebiet von Meideelementen umgeben ist? Wozu werden Artenkartierungen gefordert und vorgenommen, wenn Revierdichten nach Lehrbuch anzunehmen sind. Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. 3.12 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen für die Fläche wurden nochmal überarbeitet. Ein Maßnahmenblatt wurde an den AFB angehängt. Eine Einschätzung der Entwicklung der Reviere wurde hinzugefügt.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	**Landkreis Ostprignitz-Ruppin**	
3.13 3.14	20027/2024/FEH/30 Seite 3 ***Besonderer Artenschutz, Rastvögel*** a und b) Ein Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Rastvögel kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. c) Die Grundlagen für eine Bewertung sind derzeit noch unzureichend. Die Untersuchungsmethodik ist der Erforderlichkeit anzupassen. Die Gemeinde plant im Vogelschutzgebiet „Rhin-Havelluch“, welche weitreichende Bedeutung für den Rastvogelzug in Europa hat. Das Gebiet bietet zum einen geeignete Schlafstätten wie weiträumige, störungsarme Niedermoorlandschaften mit Flachwasserbereiche von Stillgewässern für Gänse und Kranich. Zum anderen geeignete Nahrungsflächen wie abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder als auch feuchtes Dauergrünland. Feldfrüchte bilden einen wesentlichen Bestandteil der pflanzlichen Nahrung. Und Äcker gelten - entgegen den Darstellungen im Umweltbericht/Artenschutzfachbeitrag - als „traditionelle Rastflächen“. Allein die Kenntnis darüber macht eine vertiefende Untersuchung der Rastvögel (artspezifisch) unter Einbeziehung deren potenzieller (Teil-)Habitate erforderlich. Es ist bekannt, dass Rastvögel auch Felder in Straßennähe zur Nahrungsaufnahme aufsuchen; scheu reagieren die Vögel zumeist auf den Menschen, weniger auf Autos. Eine stark eingeschränkte potentielle Eignung als Nahrungshabitat kann allenfalls bis 300 m von der A 24 prognostiziert werden. Weite Teile des Plangebietes bieten durchaus Potenzial. Für Tiererfassungen und Untersuchungszeiträume wird auf die Standarduntersuchungsanforderungen zum besonderen Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsvorhaben im Land Brandenburg verweisen (siehe Anlage). Lediglich in begründeten Ausnahmefällen ist bei Eingriffen besonders geringer Auswirkung ein Abweichen von dieser Form akzeptabel („Bagatellfälle“). Dies kann hier als nicht gegeben angesehen werden. Artendaten hält die UNB nicht vor. Hierfür wenden Sie sich bitte alle Anfragen (an die Naturschutzstationen und an die Vogelschutzwarte) zentral über das Postfach artendaten@lfu.brandenburg.de. Darüber hinaus können zweckdienliche Informationen auch von Kartierdatenbanken wie MultiBase und ornitho genutzt werden oder in FFH-Managementplänen recherchiert werden. **2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts** Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung ***Besonderer Artenschutz*** > siehe Pkt. 1 ***Natura 2000-Gebiete, Verträglichkeitsprüfung*** > siehe Pkt. 4 ***Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung der Landschaft*** Der Umweltbericht (S. 10ff.) stellt die Ziele der Landschaftsplanung des LaPro 2001 dar. Die Planungsgrundlage für das Landschaftsbild stellt hingegen der 2022 aufgestellte sachliche Teilplan Landschaftsbild dar. Hier wird das Schutzgut mit mittel bis hoch bewertet und hat eine ebenso einstufte planerische Bedeutung. Weiter wird das spezielle Ziel 11 „Unzerschnittene verkehrsarme Räume erhalten“ formuliert: - Unzerschnittene verkehrsarme Räume bieten das großräumige Erleben von ungestörter Landschaft. Sie werden in ihrer Quantität und Qualität erhalten. - Für die Umsetzung des Ziels ist es erforderlich, dass dem Belang der Vermeidung von Zerschneidung ein besonderes Gewicht im Entscheidungsprozess zur Verkehrswege- und Siedlungsplanung eingeräumt wird.	3.13 Rastvögel werden in der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Rhin-Havelluch“ (DE 3242-421) untersucht (vgl. Anlage 5) 3.14 Der Umweltbericht wurde hier hingehend ergänzt.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	**Landkreis Ostprignitz-Ruppin**	
	20027/2024/FEH/30 Seite 4	
3.15	Es ist festzustellen, dass sich das Plangebiet in einem relativ bewegten Gelände befindet; zum einen der Krekenberg mit 44,4 m sowie der direkt im Plangebiet liegende Kiekberg mit 46,5 m. Das Gelände steigt von A 24 (39,5 m) zum Kiekberg (46,5 m) um ca. 7 m an. Es ist davon auszugehen, dass der Solarpark aus mehreren Perspektiven prägnant wahrzunehmen ist; von der A 24, von der L16 aus Richtung Hakenberg kommend sowie vom Hakenberger Denkmal aus. Aus Sicht der Behörde sind grundsätzlich auch außerhalb von Schutzgebieten bei der Planung der Anlagen deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu betrachten. Der Standort soll daher an die Topographie und Landschaftsgestaltung angepasst sein. So ist zum Beispiel eine Nutzung von Hängen oder eine Überbauung von Horizontlinien zu vermeiden. Durch landschaftsgerechte Eingrünung können die optischen Auswirkungen von PV-FFA auf das Landschaftsbild minimiert werden; dies entspräche auch dem bauplanungsrechtlichen Einfügegebot in die Landschaft. Um Auswirkungen auf das Schutzgut sachgerecht in die Abwägung einstellen zu können, sollte eine vertiefende Landschaftsanalyse angestellt werden (z.B. mit bildhaften Darstellungstechniken). Im Hinblick auf das landschaftliche Erleben und die touristische Qualität sollte auch eine Bewertung zur Siegessäule Hakenberg (36 m hoch, in ca. 1,5 km Entfernung) vorgenommen werden. Dieser Punkt sollte ***ebenfalls im Schutzgut Sach- und Kulturgüter*** dargestellt werden.	3.15 Im Umweltbericht wurde eine Sichtbarkeitsanalyse aufgenommen und Maßnahmen entwickelt und im Bebauungsplan festgesetzt.
3.16	***Schutzgut Klima/Luft*** Der Umweltbericht stellt für das Plangebiet einen „Schwerpunkt Freifläche“ heraus und beschreibt die Bedeutung des Kaltluftabfusses. Das Landschaftsprogramm gibt klar einen besonderen Prüfauftrag auf. Mit der Planung wird eine Nutzungsänderung von Freiflächen herbeigeführt, die Fläche mit Solarmodulen überbaut. Eine nachvollziehbare Prüfung dauerhafter, anlagenbedingter Auswirkungen auf den Kaltluftabfluss wird jedoch nicht dokumentiert. Hier sollten fachlich versierte Prüfmethoden herangezogen werden, um Barrierewirkungen ausschließen zu können. Für gerechte Abwägung sind die Unterlagen der Umweltprüfung weiter zu qualifizieren.	3.16 Die Ausführungen zum Kaltluftabfluss wurden im Umweltbericht erweitert.
3.17	***Schutzgut Boden*** Aufgrund der hängigen Lage kann der Faktor Erosion durch Wasser eine Rolle spielen. Anlagenbedingte Auswirkungen des Abflusses von Niederschlägen (auch Starkregenereignisse) von den Modulen sind in die Prognose einzubeziehen.	3.17 Der Umweltbericht wurde um Aussagen zum Niederschlagswasser und Erosionsgefahr ergänzt.
3.18	Die Bodenzahlen im Plangebiet liegen im Bereich 22 – 48. Die Potenzialanalyse zur Ermittlung von Flächen zur räumlichen Steuerung von PV-FFA benennt für den Planungsbereich „einen nur sehr geringfügigen Anteil von Bodenzahlen unter 28“ und weiter „auch bei einer Bodenzahl von maximal 42 sind noch größere Lücken vorhanden“. Die Analyse gibt der Bauleitplanung hier ein klares Prüferfordernis auf. Die Behörde beurteilt das landwirtschaftliche Ertragspotential für die Region als gut. Eine Inanspruchnahme produktiver Böden sollte vermieden werden. Eine planerische Auseinandersetzung erfolgt in den Textdokumenten derzeit noch in keiner Weise. Auch hier ist nachzuarbeiten, um die Belange in die Abwägung einstellen zu können.	3.18 Eine Auseinandersetzung mit den Bodenwertzahlen wurden im Umweltbericht ergänzt.
3.19	***Hinweis zur Aufstellung und Fortschreibung des Landschaftsplans*** Die Landschaftsplanung ist pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe (§ 11 Abs. 2 BNatSchG). Landschaftspläne sind aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Sie ist fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist,	3.19 Die Hinweise zur Aufstellung und Fortschreibung des Landschaftsplans werden zur Kenntnis genommen, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Solarpark am Krekenberg ergibt sich kein Abwägungserfordernis.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	**Landkreis Ostprignitz-Ruppin**	
3.20 3.21	20027/2024/FEH/30 Seite 5 insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (§ 9 Abs. 4 BNatSchG). Landschaftspläne sind mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Fortschreibung erforderlich ist (§ 11 Abs. 4 BNatSchG). **3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen** a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme ***Allgemeines zum Überwachungskonzept*** Gemäß § 4c BauGB muss die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, überwachen. Durch die Überwachung (Monitoring) soll sichergestellt werden, dass nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB. Die Überwachung bedarf einer den Erfordernissen des Bebauungsplans genügenden Konzeption (z.B. tabellarisch), die im Umweltbericht darzulegen ist. Das Konzept muss so konkret bestimmt sein, dass die Öffentlichkeit und die Verwaltung erkennen können, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen. Grundlegend für die Planung der Überwachung ist die Beantwortung der Fragen, - was im Einzelfall zu überwachen ist (Gegenstand der Überwachung, alle geregelten Maßnahmen/Festsetzung der städtebaulichen Eingriffsregelung), - wer überwacht (die Behörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten oder der Plangeber/die Gemeinden durch spezifische Überwachungsmaßnahmen bzw. auf einen Vorhabenträger übertragene Maßnahmen durch Festlegung im städtebaulichen Vertrag), - wie (Indikatoren bzw. Anhaltspunkte) und - wann (zeitliche Dimension unter Berücksichtigung von Entwicklungszeiten) überwacht werden soll. Informelle Hinweise: - Bunzel, A., Jekel, G. (2006): Monitoring und Bauleitplanung. Difu-Beiträge zur Stadtforschung, Bd. 46, 2006, deutsch, 240 S., Deutsches Institut für Urbanistik 2006, abrufbar https://difu.de/publikationen/2006/monitoring-und-bauleitplanung oder https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-658-15103-4_4 - Landesnaturschutzverband Baden-Württenberg e.V. (2020): Umweltauswirkungen von Bebauungsplänen, in Info-Heft 05/2020, abrufbar https://lnv-bw.de/wp-content/uploads/2020/10/05-2020-LNV-Info-Monitoring-Bebauungsplaene-end.pdf - Tomerius, S. (2011): Methoden und Instrumente von Monitoring, Umsetzungskontrolle und Evaluation in der Bauleitplanung, abrufbar https://www.bbn-online.de/fileadmin/RG_Rheinland-Pfalz/2011/2_Tomerius.pdf **4. Weitergehende Hinweise** Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage ***Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht*** Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen und deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen und eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Inhalte der Umweltprüfung sind gem. Anlage 1 zu den §§ 2 Abs. 4, 2a und 4c BauGB darzulegen.	3.20 Ein Monitoringkonzept wurde im Umweltbericht ergänzt. 3.21 Der Hinweis zum Umweltbericht wird in die Begründung aufgenommen.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	**Landkreis Ostprignitz-Ruppin**	
3.22	20027/2024/FEH/30 Seite 6 Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a Nr. 2 bzw. Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Planbegründung. – Ein Verweis auf diesen gesonderten Teil sollte in der Begründung erfolgen. ***Natura 2000-Gebiete, Verträglichkeitsprüfung*** Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets (FFH-Gebiete, SPA-Gebiete) zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Für Natura 2000-Gebiete ist sicherzustellen, dass sich die ökologischen Lebensgrundlagen der zu schützenden Tier- und Pflanzenarten nicht verschlechtern (Verschlechterungsverbot). Sofern sich ein Vorhaben im Wirkbereich eines europäischen Schutzgebietes befindet und geeignet ist, die Erhaltungsziele des Schutzgebietes erheblich zu beeinträchtigen, muss das Vorhaben in einem förmlichen Verfahren (ggf. zunächst als Vorprüfung) auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betroffenen Schutzgebietes untersucht werden. Bereits die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen löst zur Durchführung einer Vollprüfung aus. Im Rahmen der Untersuchung sind Auswirkungen, die durch bau-, anlage-, betriebsbedingte Wirkfaktoren ausgelöst werden können, zu ermitteln. Erst wenn im Ergebnis belegt wird, dass keine nachteiligen Auswirkungen des Projekts einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben oder Plänen bestehen, ist das Projekt zulässig. Die planende Gemeinde prüft in eigener Zuständigkeit. Die Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde gemäß §16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG ist erforderlich. Ohne das Ergebnis einer Vorprüfung (anhand des Möglichkeits-Maßstabs) vorweg nehmen zu wollen, ist schon allein aufgrund der großflächigen Projektplanung die prinzipielle Möglichkeit von Auswirkungen auf das SPA-Gebiet erkennbar. Die Behörde sieht anhand der vorliegenden Entwurfsplanung ein offensichtliches Prüferfordernis für eine umfängliche Prüfung gemäß § 34 BNatSchG. Schon die Potenzialanalyse zur Ermittlung von Flächen zur räumlichen Steuerung von PV-FFA gibt der Bauleitplanung hier ein klares Prüferfordernis auf. <u>Informationen und Handwerkszeug zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Auswahl):</u> • Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg, vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149) https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/natura_2000_2019#1.1 • Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, Leitfaden für die Prüfung von Plänen und Projekten in Natura-2000-Gebieten – Eine Zusammenfassung, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022, https://data.europa.eu/doi/10.2779/509901) • Bekanntmachung der Kommission Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2021/C 437/01 (OJ C, C/437, 28.10.2021, p. 1, CELEX: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028(02); • Erläuterungen und Dokumente des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) unter https://www.bfn.de/ffh-vertraeglichkeitspruefung • Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung unter https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=intro An dieser Stelle werden einige Schwierigkeiten bzw. Thesen für die Bearbeitung angemerkt: - Großflächige Vorhaben in SPA-Gebieten stehen regelmäßig nicht in Übereinstimmung mit deren Schutzzweck. - Eine Bewertung muss anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen - für großflächige Vorhaben in SPA-Gebieten mangelt es an wissenschaftlicher Grundlage. - Ferner bestehen Alternativen außerhalb der Schutzgebietskulisse.	3.22 Eine Natura 2000 Prüfung wurde erstellt und wird Anlage des Bebauungsplanes. Im Ergebnis der Prüfung wurde eine Verträglichkeit des Vorhabens festgestellt. Planänderungen ergeben sich nicht.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	**Landkreis Ostprignitz-Ruppin**	
3.23 3.24 3.25 3.26	20027/2024/FEH/30 Seite 7 - Eine Prüfung der kumulativen Auswirkungen mit anderen Plänen und Projekten ist erforderlich. Die Gemeinde Fehrbellin hat gegenwärtig eine Reihe von Bebauungsplänen im Wirkbereich von Natura 2000-Gebieten in Aufstellung, die beträchtlichen Druck auf Lebensräume und Arten in einem Ökosystem ausüben. Dies erfordert eine Quantifizierung und/oder Qualifizierung des Ausmaßes dieser anderen Auswirkungen und die Ermittlung der betroffenen Merkmale der Natura 2000-Gebiete. Dabei sind in jedem Falle abgeschlossene oder genehmigte Pläne und Projekte zu betrachten; auch über das Gemeindegebiet hinaus. Hinzuzuziehen sind aber auch Vorhaben, die einen sicheren Planungsstand erreicht haben und mit der gebotenen Gewissheit die Summationswirkungen geprüft haben - also eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorliegt. Die Beschaffung von Informationen kann eine Herausforderung darstellen. Die Vorgehensweise erläutert der Methodik-Leitfaden der EU. Die aufgeführten Sachverhalte und „hohen Hürden“ wurden der planenden Gemeinde (Bauamt) im Rahmen von mehreren Trägerbeteiligungen als auch vorhabenunabhängig beratend mitgeteilt. ***Anteil der überstellten Fläche*** Der Besonnungsgrad einer Fläche ist der entscheidende Faktor für die Arten- und Lebensraumvielfalt innerhalb eines Solarparks. Am Standort sollte die Lichtsituation zwischen den einzelnen Modulreihen derart umgesetzt werden, dass sich biodiverse Lebensräume entwickeln können. Die geplante Flächennutzung sollte den bestmöglichen Zustand konzipieren. (Bundesverband Neue Energiewirtschaft (2021): Gute Planung von PV-Freilandanlagen, S. 6) Mit der geplanten GRZ von 0,7 können 70 % der Gesamtfläche mit Solarmodulen überstellt werden. Mit einer derart geplanten GRZ wird eine nahezu zusammenhängende Schattenfläche entstehen. Voll besonnte Bereiche zwischen den Modulreihen werden damit kaum möglich. Die Gemeinde sollte ein gutes Maß für die Förderung der Vielfalt erreichen. ***Hinweise zu Festsetzungen*** • FS 6.1 Extensivgrünland im SO > Ausführungen zum Mahdregime sollten ergänzt werden. (Schnittstelle Schutzgut Tiere und allgemeiner Artenschutz) • FS 6.3 Versickerungsfähige Wege > Was meinst das konkret? Es ist zu empfehlen den Grad der Offenporigkeit zu bestimmen. • 7. Extensivgrünland in SPE > Keine Mahd der Flächen innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (April bis August!) (Schnittstelle besonderer Artenschutz, siehe Pkt. 1) Um das Abwägungsprotokoll zu dieser Stellungnahme wird gebeten. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Timm Sachbearbeiterin	3.23 Die Gemeinde hält an der GRZ fest, es sind ausreichend Modulabstände für eine Zwischenbegrünung gegeben. Die Versiegelung wird durch die Herrichtung einer Extensivfläche ausgeglichen. 3.24 Das Mahdregime wird ergänzt. 3.25 Der Grad der Offenporigkeit wird nicht festgesetzt. Zu den versickerungsfähigen Belägen zählen zB. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Decken o.ä.). Die Festsetzung ist hinreichend bestimmt. 3.26 Für die Offenfläche wurde der Mahdzeitpunkt angepasst, für das SO nicht, da es sich um ein Kraftwerk handelt und die Mahd möglich sein soll, wenn sie nötig wird. Brutvögel nutzen bei einer GRZ von 0,7 nicht das Sondergebiet als Brutstandort, sondern die Offenflächen.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
4.	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz**	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**
4.1	LAND BRANDENBURG **Landesamt für Umwelt** Abteilung Technischer Umweltschutz 2 **Landesamt für Umwelt** Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam Gemeinde Fehrbellin Johann-Sebastian-Bach-Straße 16833 Fehrbellin Bearb.: Frau Andrea Barenz Gesch-Z.: LFU-TOEB-3700/638+24#61267/2024 Hausruf: +49 355 4991-1332 Fax: +49 331 27548-2659 Internet: www.lfu.brandenburg.de TOEB@LfU.Brandenburg.de Cottbus, 16.02.2024 **Bebauungsplan Nr. 19 Solarpark „Am Krekenberg“ in den Gemarkungen Tarmow und Hakenberg** Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Eingereichte Unterlagen: - Anschreiben vom 15.01.2024 - Begründung mit Umweltbericht - Planzeichnung Sehr geehrte Damen und Herren, die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Andrea Barenz Dieses Dokument wurde am 16.02.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.	4.1 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
4.	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz**	

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2**
Belang	**Immissionsschutz**
Vorhaben	**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 Solarpark „Am Krekenberg“ Stadt Fehrbellin, Gemarkungen Tarmow und Hakenberg**
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen: (intern)	Maik Gruber T21 03391 838 537 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. N019/24 T21

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Immissionsschutz Seite 1 von 4

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
4.	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz**	
	1. Sachstand Antragsgegenstand ist der vorhabenbezogene B-Plan[1] Nr. 19 Solarpark „Am Krekenberg“ der Stadt Fehrbellin in den Gemarkungen Tarmow und Hakenberg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans soll die Flurstücke 545,546, 548, 549, 550 und 685 der Flur 103, Gemarkung Tarmow sowie Flurstück 207 der Flur 4 Gemarkung mit einer Flächengröße von ca. 87,3 ha umfassen. Das Aufstellungsverfahren soll im Regelverfahren nach § 2-4 BauGB[2] erfolgen. Ziel der Aufstellung ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Ansiedlung einer Photovoltaikanlage im Plangebiet. Zu diesem Zweck wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO[3] mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie Grünflächen ausgewiesen. Die erforderliche Anpassung des FNP[4] erfolgt im Parallelverfahren. Bereits mit Stellungnahme vom 28.04.2023 als Bestandteil der Gesamtstellungnahme LFU-TOEB-3700/638+24#182053/2023 vom 15.05.2023 hatte ich mich zum Entwurf des B-Plans geäußert. **2. Stellungnahme** <u>Rechtsgrundlage</u> Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)[5] sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm[6]. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm[7] zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft[8]. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie[9] ermittelt. Erschütterungen werden gemäß der Erschütterungsleitlinie[10] beurteilt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für [1] B-Plan = Bebauungsplan [2] Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) [3] Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802 [4] FNP = Flächennutzungsplan [5] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I [6] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) [7] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970) [8] Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes–Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002, GMBl. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBl Nr. 48-54/2021 S. 1050ff) [9] Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704) [10] Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungs-Leitlinie) Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 17. Mai 2005, AfB Nr. 23/2005 **Immissionsschutz** Seite 2 von 4	

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
4.	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz**	
	Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG). Planumfeld Das Plangebiet liegt südöstlich der Stadt Fehrbellin, westlich zwischen den Ortslagen Tarmow und Hakenberg in einem bisher landwirtschaftlich genutzten Areal. Das Planumfeld lässt sich wie folgt beschreiben: im Norden und Süden begrenzen Flächen für die Landwirtschaft das Plangebiet, im Osten der Verlauf der L16, im Westen der Verlauf der BAB24 das Plangebiet. Im Anschluss an v. g. Straßen befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen. Im Osten grenzt darüber hinaus ein einzelnes Wohngebäude mit Nebengelass das Plangebiet. Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt. Schutzanspruch Da sich innerhalb des Plangebiets keine im Sinne des BImSchG schutzwürdige Bebauung befindet, entfällt ein Schutzanspruch hinsichtlich der Belang des Immissionsschutzes. Das einzelne, östlich des Plangebiets gelegene Wohnhaus liegt im Außenbereich und hat einen Schutzanspruch von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Immissionssituation Bei der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVA) handelt es sich um eine im Sinne des BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlage, somit gelten die §§ 22 ff BImSchG. Daraus ergibt sich weiterhin, dass die durch die im Plangebiet geplante PVA verursachten Lärmimmissionen den Richtwerten der TA Lärm genügen müssen. Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung Emissionen aus (Lärm, Blendwirkung), die geeignet sind, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Den Unterlagen beigefügt wurde ein Blendgutachten (BLENDGUTACHTEN PVA TARMOW, VERSION 2.1, Projekt Nr. BGA-FFPVA-0083 vom 10.08.2023 der SONNWINN Netzwerk unabhängiger Gutachter für Photovoltaik und Stromspeicher). Im Ergebnis des Gutachtens können Blendwirkungen auf Gebäude ausgeschlossen werden. Blendwirkungen auf die Nutzer der L16 sind dagegen in einem bestimmten Bereich nicht auszuschließen, ebenso nicht auf Piloten im Anflug auf den Landeplatz Fehrbellin. Aussagen zum Lärm sind in den Unterlagen noch nicht enthalten, dies ist spätestens im Rahmen der Baugenehmigung nachzuholen. In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV[11] unterliegen. Weitergehende Angaben zu den Belangen des Störfalls sind somit nicht erforderlich. Umweltbericht Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit sowie Klima / Luft. Den diesbezüglichen Ausführungen im Umweltbericht kann gefolgt werden. **3. Fazit** Es sind hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes keine Konflikte zu [11] Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) **Immissionsschutz** Seite 3 von 4	

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
4.	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz**	
	erkennen, allerdings sind mögliche Lärmbeeinträchtigungen bei diesem Planungsstand noch nicht abschließend abzuschätzen. Es ist aber erkennbar, dass das Vorhaben ohne Überschreitung von Immissionsrichtwerten zu realisieren ist. Somit kann der Planung hinsichtlich der hier vertretenen Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden. Allerdings ist spätestens im Rahmen der Baugenehmigung eine Betrachtung der Lärmsituation erforderlich. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten. Maik Gruber Dieses Dokument wurde am 16.02.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig. **Immissionsschutz** Seite 4 von 4	4.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, insbesondere das Erfordernis einer weiterführenden Immissionbsbetrachtung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
5.	**Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**
	LAND BRANDENBURG **Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe** LBGR | Postfach 100933 | 03009 Cottbus Inselstraße 26 03046 Cottbus Gemeinde Fehrbellin Johann-Sebastian-Bach-Straße 6 16833 Fehrbellin Bearb.: Herr Tzschichholz Gesch.-Z.: 74.21.54-15-396 Telefon: 0355 / 48 640 - 337 Telefax: 0355 / 48 640 - 110 E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de Internet: www.lbgr.brandenburg.de Cottbus, 25. Januar 2024 **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** **A Allgemeine Angaben** **Bebauungsplan Nr. 19 Solarpark „Am Krekenberg“ der Gemeinde Fehrbellin** Ihre Schreiben (E-Mails) vom 24. Mai 2023 und vom 15. Januar 2024 - Wildt Unsere Stellungnahme vom 8. Juni 2023 – 74.21.54-15-396 Anhörungsfrist: 16. Februar 2024 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:	
5.1	**B Stellungnahme** Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 8. Juni 2023 eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit. Freundliche Grüße Im Auftrag Tzschichholz	5.1 Es besteht kein Abwägungserfordernis, weder für die die vorliegende Stellungnahme noch für die Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
6.	**Landesamt für Bauen und Verkehr**	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**
6.1	Gemeinde Fehrbellin - Förmliche Beteiligung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 Solarpark "Am Krekenberg" - Gemarkungen Tarmow und Hakenberg Ausgedruckt am 13. Februar 2024, 08:31 **Originalstellungnahmen | Förmliche Beteiligung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 Solarpark "Am Krekenberg" - Gemarkungen Tarmow und Hakenberg | Bauleitplanung Online** Eingangsnummer: **Nr.: 1000** eingereicht am: 12.02.2024 **Details** Verfahrensschritt: Beteiligung Institution Einreicher*in/Institution **Landesamt für Bauen und Verkehr** Name des/der Einreicher*in: Claudia Reisener Abteilung: Abteilung 2, Dezernat 24 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme **Stellungnahme** Sehr geehrte Damen und Herren, den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Luftfahrt Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf § § 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Straßen Eine Beurteilung des Entwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Reisener Die betroffene Person hat der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung zugestimmt.	6.1 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
7.	**Landesbetrieb Straßenwesen**	**Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.**
7.1	LAND BRANDENBURG Landesbetrieb Straßenwesen | Holzhausener Straße 58 | 16866 Kyritz Gemeinde Fehrbellin Johann-Sebastian-Bach Straße 6 16833 Fehrbellin Gemeinde Fehrbellin Posteingang 21. Feb. 2024 Wildt LS Landesbetrieb Straßenwesen Dezernat Planung West Dienststätte Kyritz Holzhausener Straße 58 16866 Kyritz Bearb.: Birgit Brandt Gesch-Z.: 522.04/ **BP 13/2024** Hausruf: 033422492022 Fax: 033422492048 Internet: www.ls.brandenburg.de birgit.brandt@ls.brandenburg.de Autobahn A 24, B 167, B 5, L 14, K 6820 in Richtung Stadtzentrum Kyritz, 19.02.2024 **Gemeinde Fehrbellin** **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Solarpark am Krekenberg" im Ortsteil Tarmow der Gemeinde Fehrbellin"** Beteiligung als Träger öffentlicher Belange Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange übergaben Sie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Fehrbellin mit der Bitte um Stellungnahme. Ziel und Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Sondergebietsflächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich südlich der Ortschaft Tarmow an der L 16 (140) außerhalb einer Ortsdurchfahrt. Vor diesem Hintergrund weise ich, wie in meiner Stellungnahme vom 24.05.2023 bereits dargelegt, auf die Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des § 24 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) hin. In der Begründung Punkt 1.8.1. „Erschließung" der Planunterlage wird dargelegt, dass die dauerhafte Erschließung des Geltungsbereiches über die L 16 zwischen Tarmow und Hakenberg geplant. ist. Die Zuwegung zum Gelände soll außerhalb der Ortsdurchfahrt über eine Zufahrt erfolgen, die mit einem 4 m breiten Tor gesichert ist. Unmittelbare Zufahrten an der L 16 dürfen für die dauerhafte spätere Erschließung des Solarparks **nicht** angelegt werden (Anbauverbot gem. § 24 Abs. 1 BbgStrG), so dass die Erschließung des Plangebietes grundsätzlich rückwärtig zu erfolgen hat. Gemäß § 123 Abs. 1 BauGB ist die Erschließung Aufgabe der Gemeinde. So besteht nördlich des geplanten Solarparks eine rückwärtige Erschließungsmöglichkeit über die Gemeindestraße „Heckenweg".	7.1 Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und möchte ihre Entscheidung zur gewählten Erschließungsart darlegen, denn andere Erschließungswege stehen in keinem Verhältnis zur gewählten Erschließungsform: A) Der Heckenweg liegt über 300 m vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes entfernt und führt dann über eine Ausgleichsfläche die Ersatzlebensraum für verschiedene Offenlandbrüter darstellen soll. Eine Erschließung dieser Dimension steht aus umweltrechtlicher Sicht in keinem Verhältnis zum direkten Anschluss an eine bestehende Straße. B) Die Erschließung über den Heckenweg führt über mind. 2, jedoch höchstens 5 Fremdgrundstücke. Eine privatrechtliche Einigung steht dem Vorhaben entgegen, sodass diese Erschließung alternativlos ist. C) Im Bereich der L 16 entlang des Plangebietes gibt es bereits 5 Ackerzufahrten, die zukünftig entfallen und durch eine Zufahrt zum Solarpark und eine zum Löschbrunnen ersetzt wird. Es ist in einem Solarpark mit keinem regelmäßigen Verkehrsaufkommen zu rechnen, die Wartungs- und Kontrollarbeiten liegen zahlenmäßig nicht über der Frequentierung landwirtschaftlicher Nutzung. Die Zufahrten werden deutlich reduziert. D) Es ist nicht ersichtlich, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird oder eine Betroffenheit von Ausbauabsichten oder der Straßengestaltung bestehen. E) Die Belange des Immissionsschutz wurden im Bebauungsplan angemessen berückssichtigt, sodass durch Maßnahmen wie Modulausrichtung und ein Sichtschutzzaun Blendimmissionen ausgeschlossen werden können. Sodass auch aus dieser Sicht die Belange Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
7.	**Landesbetrieb Straßenwesen**	
7.2 7.3	Seite 2 LS Landesbetrieb Straßenwesen Aus den vorliegenden Unterlagen gehen dazu keine nachvollziehbaren Abwägungen hervor, aus welchem Grund diese Möglichkeit der dauerhaft rückwärtigen Erschließung nicht greifen kann. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ein eventuell höherer Aufwand für z. B. einen Wegebau oder längere Anfahrtswege hier nicht von Belang ist. Der beabsichtigten Erschließung des Solarparks über die L 16 kann somit **nicht zugestimmt** werden. Außerhalb der Ortsdurchfahrt dürfen innerhalb der Anbauverbotszone (20 m) zur L 16 keine baulichen Anlagen, Zäune, Sichtschutzzäune, Tore, Transformatorstationen, Übergabestationen, Baustraßen, PV-Module, Kameramasten etc. errichtet werden.	7.2 § 24 Abs. 9 BbgStrG ermöglicht der Straßenbaubehörde im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1, 5 und 7 zuzulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn **Gründe des Wohls der Allgemeinheit** die Abweichung erfordern. Die Gemeinde sieht die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 9 BbgStrG als gegeben, siehe Punkte A-E. Hinzu kommt das gemäß § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen im **überragenden öffentlichen Interesse** liegen und der **öffentlichen Sicherheit und Gesundheit** dienen, damit sind die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen einzustellen. Die Gesetzeslage bezüglich der Zufahrten an Landstraßen sowie die Begründung zur Zulässigkeit im Sinne der Ausnahmeregelung wird in die Begründung aufgenommen, vgl. Kapitel **1.7.9 Schutzflächen nach straßenrechtlichen Vorschriften.** Im Übrigen regelt § 18 BbgStrG, die sogenannte Sondernutzung der Straßen, gemäß Abs. 1 und 2 kann die Straßenbaubehörde dem Vorhabenträgern/Erlaubnisnehmern eine Sondernutzung einräumen und diese zeitlich für die Bestandszeit des Solarparks von 35 Jahren befristen. 7.3 Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Anbauverbotszone von 20 m wird in die Plansatzung übernommen und die Baugrenze angepasst.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
7.	**Landesbetrieb Straßenwesen**	
7.4 7.5 7.6	Den eingereichten Planunterlagen ist weiterhin zu entnehmen, dass an der L 16 außerhalb der Ortsdurchfahrt ein Löschwasserteich geplant ist. Die genaue Größe und Lage, mögliche Nebenanlagen etc. sowie die geplante Erschließung des Löschwasserteiches sind jedoch nicht angegeben. Auch diesbezüglich wird auf den § 24 Abs. 1 BbgStrG verwiesen. Einer Erschließung des Löschwasserteiches über eine Zufahrt außerhalb der Ortsdurchfahrt wird **nicht zugestimmt**. Weiterhin ist außerhalb der Ortsdurchfahrt die Anbauverbotszone (20 m) zur L 16 unbedingt einzuhalten. Der Löschwasserteich, bauliche Anlagen, Zäune etc. dürfen innerhalb der Anbauverbotszone (20 m) zur L 16 **nicht** errichtet werden. Vor jeder Änderung ist die Zustimmung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg (LS) einzuholen. Die Solarmodule müssen so aufgebaut und durch geeignete Maßnahmen abgeschirmt werden, dass jegliche durch sie hervorgerufene Blendwirkung für den Straßenverkehr ausgeschlossen ist. Diesbezüglich sollte ein entsprechendes Fachgutachten bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eingearbeitet werden. Ist für die Ausführung des Vorhabens eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Die Leitungen sind separat in der Dienststelle Potsdam des LS zu beantragen. Planungsabsichten bestehen derzeit keine. Freundliche Grüße Im Auftrag K. Hessler Kathlen Hessler	7.4 Die Zufahrt zur Versorgungsfläche selbst befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrt. Das Ortsschild befindet sich erst nach der ovalförmigen Aufweitung, der Löschteich soll nunmehr als Brunnen realisiert werden und seine Zufahrt befinden sich noch davor und somit innerhalb der Ortsdurchfahrt. Siehe Foto Google street view August 2023 und vgl. Vermessungsgrundlage und Plansatzung. Unabhängig davon, wird diese Zufahrt auch nur im Gefahrenfall benutzt und dient der öffentlichen Sicherheit und dem Wohl der Allgemeinheit. Der Löschbrunnen dient nämlich zur Brandschutzsicherheit der angrenzenden Wohnbebauung und liegt somit ebenfalls im überragenden Öffentlichen Interesse. Eine hohe Frequentierung mit Fahrzeugen der Zufahrt ist nicht zu erwarten, sodass die Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs nicht ersichtlich ist. 7.5 Es wurde bereits ein Blendgutachten erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen festgesetzt. Das Gutachten war bereits Bestandteil der Entwurfsunterlagen. Zusätzlich entsteht nunmehr eine blickdichte Baumhecke, die das Gebiet, exlusive den Bereich der Autobahn umfasst. 7.6 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
8.	**Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg**	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**
8.1	LAND BRANDENBURG BERLIN Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg LBV Landesamt für Bauen und Verkehr Gemeinde Fehrbellin z. Hd. Frau Wildt Johann-Sebastian-Bach-Str. 6 16833 Fehrbellin vorab per email an: k.wildt@gemeinde-fehrbellin.de Bearb.: Frau Jänicke Gesch-Z.: 4121-50180/02746LF/2024 Telefon: 03342 4266 4113 Fax: 03342 4266 7266 Internet: https://lubb.berlin-brandenburg.de E-Mail: aline.jaenicke@lbv.brandenburg.de Schönefeld, 14.02.2024 **Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 Solarpark „Am Krekenberg“ im Ortsteil Tarmow der Gemeinde Fehrbellin (Stand: 18.10.2023)** Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden; Ihr Schreiben vom 15.01.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 Solarpark „Am Krekenberg“ im Ortsteil Tarmow der Gemeinde Fehrbellin (Stand: 18.10.2023) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31. Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: 1. Der Geltungsbereich des Planungsvorhabens befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt (hier: Verkehrslandeplatz (VLP) Fehrbellin) werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben dann nicht berührt, wenn reflexionsarme/blendfreie Oberflächen verwendet werden. 3. Mögliche Blendeinwirkungen auf den Flugbetrieb am VLP Fehrbellin wurden durch das Blendgutachten abgewogen. Aus flugbetrieblicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Inakzeptable Sicherheitsrisiken sind durch die PV-Module nicht zu erwarten. 4. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.	8.1 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
8.	**Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg**	
	Seite 2 von 3 **Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg** 5. Es bestehen aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 Solarpark „Am Krekenberg" im Ortsteil Tarmow der Gemeinde Fehrbellin (Stand: 18.10.2023). **Begründung:** Das Planungsvorhaben befindet sich südöstlich von Fehrbellin im Landkreis Ostprignitz-Ruppin des Bundeslandes Brandenburg. Der VLP Fehrbellin liegt ca. 2,8 km nordwestlich der Planungsfläche. Der Abstand zur südlich zu fliegenden Platzrunde Motorflug beträgt ca. 730 m. Der VLP Fehrbellin wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung nach § 6 LuftVG für Flüge im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich iSd. §§ 12, 17 LuftVG bestimmt. Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" (Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13) zu beachten. Der VLP Fehrbellin ist als Landeplatz mit einem Bezugscode 2B eingestuft. Die Start- und Landebahn ist von Südosten – Nordwesten ausgerichtet. Der südöstliche An- und Abflugsektor verläuft über die Planungsfläche. Um die Sicherheit des Flugbetriebes am VLP Fehrbellin zu gewährleisten wird die Verwendung reflexionsarmer / blendfreier Oberflächen vorausgesetzt. Die Auswirkungen auf den Flugbetrieb wurden im Rahmen des Blendgutachtens betrachtet. Danach sind aufgrund der Entfernung zwischen Start- und Landebahn und der PV-Anlage keine Blendwirkungen für Piloten zu erwarten. Dieser Einschätzung wird von Seiten der LuBB gefolgt. Die Abstände zur PV-Anlage sind groß genug, so dass sich keine inakzeptablen Sicherheitsrisiken ergeben. Auswirkungen auf den Flugbetrieb in der Platzrunde (Gegenanflug, Queranflug, etc.) dürften sich damit ebenfalls nicht ergeben. Die Art der baulichen Nutzung soll mit „Sondergebiet erneuerbare Energien" – Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) festgesetzt werden. Das Maß der baulichen Nutzung wird für Solarmodule auf 4,0 m über Geländeoberkante, für Masten der Kameras auf 8,0 m über Geländeoberkante festgesetzt. Diese geplanten Festsetzungen sind nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange des VLP Fehrbellin zu beeinträchtigen. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG). Im Ergebnis bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 Solarpark „Am Krekenberg" im Ortsteil Tarmow der Gemeinde Fehrbellin (Stand: 18.10.2023). Die Verwendung blendfreier Oberflächen wird weiterhin vorausgesetzt.	

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
8.	**Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg**	
8.2	Seite 3 von 3 **Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg** **Hinweise:** 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Es wird empfohlen, den Betreiber des VLP Fehrbellin weiterhin in die Planung mit einzubeziehen. 3. Eine interaktive Karte zur Vorprüfung von Betroffenheiten von Flugsicherungsanlagen steht Ihnen auf der Seite www.baf.bund.de zur Verfügung. 4. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg“. Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsergebnisses wird gebeten. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Jänicke	8.2 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei Betroffenheit berücksichtigt. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
9.	**NBB Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg**	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**

NETZGESELLSCHAFT BERLIN-BRANDENBURG

NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
EUREF-Campus 1–2, 10829 Berlin
HRA 37374 B Amtsgericht Charlottenburg

Jessica Wienholz
EUREF-Campus 1–2, 10829 Berlin
Telefon 030 4530-5231
Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de
www.nbb-netzgesellschaft.de

NetzinfoBB - Die Service-App für unterwegs: www.nbb-app.de

NBB - EUREF-Campus 1–2 - 10829 Berlin

Gemeinde Fehrbellin

Johann-Sebastian-Bach Str. 6
16833 Fehrbellin

Berlin, 17.01.2024

Unser Zeichen: 2024-001113_P, Portalnummer 522209
Ihr Schreiben vom 15.01.2024 mit Zeichen 61-2022/19-095

zur Maßnahme Fehrbellin, Chaussee 24; Plan Nr. 19 Solarpark "Am Krekenberg" Teil 1

Sehr geehrte Frau Wildt,

die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG, der Stadtwerke Forst GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH und der Gasversorgung Zehdenick GmbH.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
9.	**NBB Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg**	
9.1	Seite 2 von 2 Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen. Mit freundlichen Grüßen i.A. Martin Sammert i.A. Jessica Wienholz Anlagen: Plan Plan Leitungsschutzanweisung Legende	9.1 Die Hinweise der Netzauskunft werden zur Kenntnis genommen und sind in der Planung und Durchführung der konkreten Baumaßnahme zu berücksichtigen. Das Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt außerhalb des Trassenverlaufes, sodass keine Plananpassungen erforderlich sind.

V B-PLAN NR. 19 SOLARPARK *AM KREKENBERG*, TARMOW, GEMEINDE FEHRBELLIN

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
9.	**NBB Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg**	
	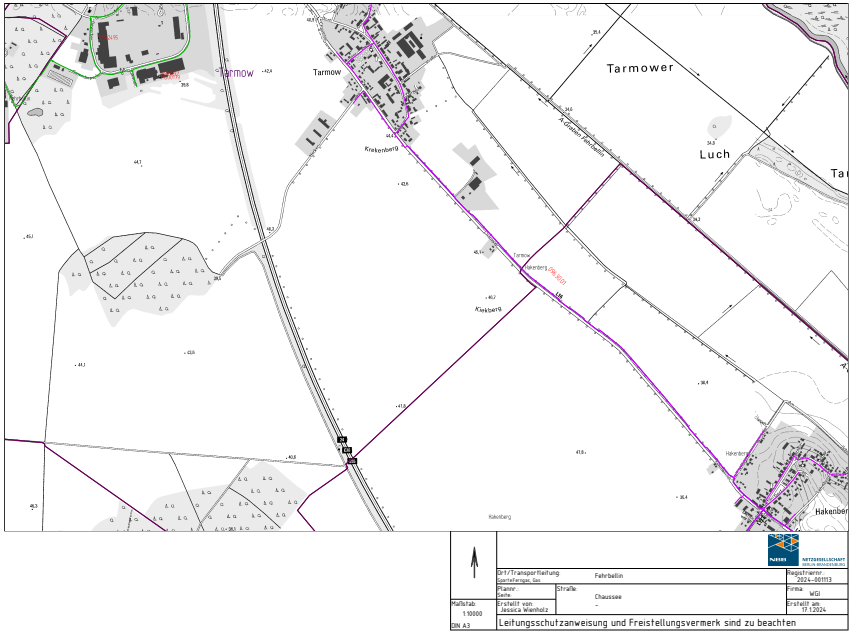	

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
10.	**E.DIS Netz GmbH**	
10.1	e.dis E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree Gemeinde Fehrbellin Johann-Sebastian-Bach-Str. 6 16833 Fehrbellin Gemeinde Fehrbellin Posteingang 29. Jan. 2024 Wildt **E.DIS Netz GmbH** Netzregion Prignitz-Havelland Bau und Betrieb MS/NS/Gas Standort Neustadt/Dosse Gewerbegebiet Nord 5 16845 Neustadt/Dosse www.e-dis.de **Postanschrift** Neustadt/Dosse Gewerbegebiet Nord 5 16845 Neustadt/Dosse Jörg Seidel T 03 39 70-5 02-2 12 F 03 39 70-5 02-2 02 joerg.seidel@e-dis.de Unser Zeichen NV-PH-B Neustadt, 24. Januar 2024 **Bebauungsplan Nr. 19 Solarpark „Am Krekelberg“ der Gemeinde Fehrbellin** unsere Reg.-Nr: TÖB Nst/001/01/24 (bitte bei Schriftverkehr stets angeben) Sehr geehrte Frau Wildt, vielen Dank für Ihre Anfrage vom 15. Januar 2024. Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu Ihrer Planungsmaßnahme im Versorgungsgebiet der E.DIS Netz GmbH. Die Aussagen in unserem, in Ihr Planverfahren übernommenes, Anschreiben vom 03. Mai 2023 mit der Registriernummer **TÖB Nst/021/04/23** behalten volle Gültigkeit. Die Reservierung der Einspeiseleistung betrachten wir als Information. Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen E.DIS Netz GmbH i.A. J. Seidel i.A. A. Sauer Geschäftsführung: Stefan Blache Andreas John Michael Kaiser Sitz Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 16068 St.Nr. 061 108 06416 Ust.Id. DE285351013 Gläubiger.Id: DE 62ZZZ00000175587 Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDEBB160 Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADEFFXXX 1 | 1	10.1 Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
11.	**Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“**	

WASSER- UND BODENVERBAND

Wasser- und Bodenverband »Rhin- / Havelluch«

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Nur per Mail an: k.wildt@gemeinde-fehrbellin.de

Gemeinde Fehrbellin

Johann-Sebastian-Bach-Straße 6

16833 Fehrbellin

Gewerbepark 25
16833 Fehrbellin

fon 033932 - 70 250
fax 033932 - 72 270
funk 0172 - 3815687
mail info@wbv-fehrbellin.de
web www.wbv-fehrbellin.de

Ihr Zeichen: 61-2022/19-095
Unser Zeichen: 20240117 Fehrbellin BPl 19 SP Am Krekenberg.docx

Diesen Brief schrieb Ihnen Herr Philipp
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Daten.

Datum: 17.01.2024

Bauleitplanung der Gemeinde Fehrbellin
Bebauungsplan Nr. 19 Solarpark „Am Krekenberg“ der Gemeinde Fehrbellin
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben per Mail vom 15.01.2024 baten Sie um Stellungnahme zu dem betreffenden Vorhaben.

Von dem Vorhaben ist weiterhin kein Gewässer II. Ordnung betroffen.

Hinweise/Vorschläge:
Möglicherweise sind die Flächen dräniert. Unterlagen hierzu liegen uns nicht vor.

11.1

Als Ausgleich für die Teilversiegelung bietet es sich an die Lückenbepflanzung der Landesstraße von Tarmow nach Hakenberg zu schließen. Entlang der Landesstraße sollte nach Möglichkeit vorausschauend ein Korridor für einen straßen-/alleebegleitenden Radweg planrechtlich und im Rahmen vorhandener Vorkaufsrechte gesichert werden (touristischen Entwicklungspotentiale und die Bedürfnisse der Einwohner der Gemeinde nach klimafreundlicher Infrastruktur?).
Somit könnte zugleich oder anstelle der Lückenbepflanzung auf der Straßenseite des Bebauungsplans eine Bepflanzung einer Ersatzalleebaumreihe parallel zur ehemaligen aufgelassenen Allee erfolgen, welche später den Radweg beschatten kann. In dem Zusammenhang sollte ein entsprechender Korridor parallel zu Straße nicht baulich als Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage beplant werden.
Eine Bepflanzung der Randbereiche der Wildblumenwiese (außer zur Landesstraße hin) mit einer Baum- und Stauchhecke würde eine enorme Aufwertung des Landschaftsbildes bedeuten und könnte den aus den bereitgestellten Unterlagen dargelegten „Erwärmungseffekt“ aus der Freifläche gewissermaßen durch den Kühleffekt der Hecke sozusagen in einem gewissen Umfang kompensieren.

Mit freundlichen Grüßen

H.-René Philipp
Geschäftsführer

Bankverbindung
Raiffeisenbank Ostprignitz- Ruppin
Bankleitzahl: 160 61 938
Kontonummer: 0000 170 60
Steuer-Nr.: 052 / 149 / 01554
IBAN: DE34 1606 1938 0000 0170 60
BIC: GENODEF1NPP

Bauhof/Meister
Gewerbepark 25
16833 Fehrbellin OT Tarmow
fon: 033932-71902
fax: 033932-73437
funk: 0172-6865027
E-Mail: pfisterer@wbv-fehrbellin.de

Gewässer I. Ordnung:
funk: 0172-6865026
E-Mail: bauer@wbv-fehrbellin.de

Gewässer II. Ordnung:
funk: 0172-6865025
E-Mail: juestel@wbv-fehrbellin.de

11.1

Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Der Ausgleich wurde bereits festgesetzt. Die Gemeinde nimmt die Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen jedoch zur Kenntnis.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
12.	**Die Autobahn GmbH des Bundes**	

Die Autobahn
Nordost

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Nordost
An der Autobahn 111
16540 Hohen Neuendorf

T: +49 3303-580-0

E: nordost@autobahn.de
www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · An der Autobahn 111 · 16540 Hohen Neuendorf

Gemeinde Fehrbellin
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6
16833 Fehrbellin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
61-2022/19-095, 15.01.2024	C5-KM, Datum	Karsten Mausolf, -1782	15.02.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 Solarpark „Am Krekenberg“ (SO) der Gemeinde Fehrbellin, Landkreis Oberhavel (A 24, km 219,69 – 220,55)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederlassung (NL) Nordost der Autobahn GmbH des Bundes ist gemäß der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG-Beleihungsverordnung - InfrGGBV) mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange beliehen und hat in dieser Funktion die vorgelegten Planunterlagen geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung sind dazu folgende Aussagen zu treffen.

Dem o. g. Bauleitplan kann in der Gesamtbetrachtung in der vorgelegten Form nicht zugestimmt werden. Planänderungen sind erforderlich.

Die Gemeinde Fehrbellin plant angrenzend an Verkehrsflächen der Autobahn (A) 24, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Bauleitplanverfahren herzustellen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes erstreckt sich auf eine Länge von etwa 860 m östlich entlang der Autobahn.

Die A 24 wurde im betreffenden Bereich in den vergangenen Jahren grundhaft ausgebaut und in der Verkehrsfläche auf 4 Fahrstreifen mit überbreitem Seitenstreifen zur temporären Verkehrsfreigabe unter Beachtung des Planungsrechts erweitert. Die Baumaßnahmen sind 2022 abgeschlossen worden. Dieser Autobahnabschnitt wird künftig von der Havellandautobahn GmbH im Rahmen eines ÖPP-Projektes betrieben und unterhalten. Zukünftig werden bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen jeweils entsprechend den Erfordernissen durchgeführt.

Geschäftsführung
Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)
Gunther Adler
Dirk Brandenburger

Aufsichtsratsvorsitz
Oliver Luksic

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
12.	**Die Autobahn GmbH des Bundes**	
	Die Autobahn Nordost Grundsätzlich gelten für die Bebauung und Nutzung von Flächen in Autobahnnähe die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der jeweils aktuellen Fassung). Gemäß den Festlegungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind - die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie - die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).	
12.1	Im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Antrag auf Ausnahme von dem im § 9 Abs. 1 FStrG festgelegten Anbauverbot beim Fernstraßen-Bundesamt in Leipzig gestellt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 09.11.2022 unter dem Aktenzeichen 2022-2307 abgelehnt und fand im vorgelegten Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 18.10.2023 keinerlei Erwähnung oder Beachtung.	12.1 Seit dem der Ausnahmeantrag gestellt wurde, hat sich die Gesetzeslage grundlegend geändert. Nach § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit und Gesundheit**. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Daher wurde der abgelehnte Antrag im Entwurf des Bebauungsplanes nicht erwähnt, weil sich die Voraussetzung zur Bewertung grundsätzlich geändert haben. Die Belange der Autobahn sind umfassend in den Unterlagen abgehandelt worden und sollten Grundlage und Voraussetzung für eine erneute Prüfung des Einzelfalls liefern.
12.2	In den Planunterlagen zum o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan findet sich kein Hinweis auf das FStrG und dessen straßenrechtliche Festlegungen. In die Planzeichnung sind mindestens die 40 m – Anbauverbotszone sowie die 100 m – Anbaubeschränkungszone neben der A 24 einzuzeichnen und in der Legende diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn zu ergänzen.	12.2 Im Bebauungsplan ist die Anbauverbotszone von 40m festgesetzt: 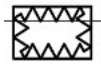 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB) hier: 40 m Anbauverbotszone an Bundesautobahnen (§ 9 FStrG) Im Textteil B wurden dazu unter Punkt 9 textliche Festsetzungen getroffen: **9. Schutzfläche nach straßenrechtlichen Vorschriften § 9 Abs. 1 Nr. 10 und § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 FStrG** Die Umgrenzungen, der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen, markieren die Anbauverbotszone von 40 m, gemessen ab der äußeren Fahrbahnkante an Bundesautobahnen, gemäß § 9 Abs. 1 FStrG. Innerhalb dieser Flächen sind keine hochbaulichen Anlagen zulässig, ausgenommen PV- Freiflächenmodule innerhalb der Baugrenze sowie Einfriedungen und Wege und Wartungsflächen innerhalb der Sondergebietsfläche. Die Mindestabstände zur Bundesautobahn sind in der Planzeichnung eingetragen. In der Begründung wurden diese Festsetzungen hergeleitet und erläutert. Vgl. Kapitel **1.7.9. Schutzfläche nach straßenrechtlichen Vorschriften** Der Bezug zum FStrG ist dabei immer erläutert. Die Anbaubeschränkungszone von 100m wird in der Begründung aufgeführt. Planänderungen ergeben sich aufgrund dessen jedoch nicht. In der Begründung werden die rechtlichen Grundlagen des FStrG am entsprechenden Kapitelanfang noch einmal separat aufgeführt und erläutert.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
12.	**Die Autobahn GmbH des Bundes**	
12.3 12.4	Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf einer nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Die in der Planzeichnung festgesetzte Baugrenze hat einen minimalen Abstand von nur 30 m zur östlichen befestigten Fahrbahnaußenkante der A 24. Hinsichtlich der darüber hinaus beabsichtigten Errichtung von Zäunen bzw. Einfriedungen in einem Abstand von laut Planzeichnung nur 25 m wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Demnach ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits straßenrechtliche Belange wie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes muss daher der Hinweis, dass das Fernstraßen-Bundesamt, Referat S1 – Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig, gemäß § 9 Abs. 2c FStrG im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist, aufgenommen werden.	12.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen, gemessen am äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Für den vorliegenden Bebauungsplan wird die Entstehung eines Solarparks planungsrechtlich gesichert. Damit greift § 9 Abs. 2c FStrG, der besagt, dass § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 nicht gilt für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Gemäß § 9 Abs. 3 FStrG darf die Zustimmung nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 9 Abs. 2c sind erfüllt. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird nicht beeinträchtigt, sodass gemäß § 9 Abs. 3 FStrG die Zustimmung nicht versagt werden dürfte. Die Prüfung, ob eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Anlage zu erwarten ist, erfolgte bereits in der Begründung zum Entwurf, gerne werden die gegebenen Hinweise eingearbeitet und die Prüfung weiter differenziert betrachtet. 12.4 Mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren wird das Fernstraßenbundesamt formal am Planungsprozess beteiligt. Leider hat das Fernstraßen-Bundesamt im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben. Der Hinweis, dass im Baugenehmigungsverfahren eine erneute Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes erfolgen soll, wird auf der Plansatzung und in der Begründung ergänzt.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
12.	**Die Autobahn GmbH des Bundes**	
12.5	Grundsatz der Straßenplanung ist u. a. die Vermeidung von Gefahrenstellen neben der Autobahn. Das bedeutet, dass ein abkommendes Fahrzeug ausreichend Raum für ein gefahrloses Anhalten neben der Straße haben muss. Im betreffenden Abschnitt der A 24 sind teilweise Fahrzeugrückhaltesysteme (FRS) am östlichen Fahrbahnrand vorhanden. Dieser Ausstattung entsprechend ist der Mindestabstand zwischen Freiflächen-Photovoltaikanlage und äußerer Fahrbahnkante der Autobahn gemäß RPS 2009 (Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen) ausreichend groß zu wählen, so dass grundsätzlich keine FRS (Schutzplanken) an der A 24 erforderlich werden. Somit bedarf es bereits im Bauleitplanverfahren einer Prüfung, ob der Aufprallschutz für von der Autobahn abkommende Fahrzeuge gemäß RPS 2009 gewährleistet ist. Dies macht unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn die Festlegung eines Mindestabstandes baulicher Anlagen zum Fahrbahnrand zwingend erforderlich. Für Photovoltaikanlagen, mithin für die Module, gilt der kritische Abstand AE. Zaunanlagen unterfallen dem kritischen Abstand A. Der Nachweis der Beachtung der Vorgaben der RPS 2009 ist im verbindlichen Bauleitverfahren darzulegen.	12.5 Der äußere Fahrbahnrand des Seitenstreifens als Bezugslinie gemäß RPS 2009 weist einen Abstand zur geplanten Zaunanlage von rd. 20m auf, der Abstand zu den Modulen liegt demnach bei rd. 25 m. Die Überprüfung des Aufprallschutzes und der Erforderlichkeit von Fahrzeugrückhaltesystemen erfolgte durch das Ingenieurbüro Klaeser & Partner im April 2024. Im Ergebnis der Untersuchung liegen die geplanten Zaun- und Modulanlagen außerhalb der kritischen Bereiche, sodass keine Schutzeinrichtungen erforderlich sind. Die gutachterliche Untersuchung und Stellungnahme wird Anlage des Bebauungsplanes.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
12.	**Die Autobahn GmbH des Bundes**	
12.6	Weiterhin muss der Abstand hinter dem Wildschutzzaun so groß sein, dass bei Notlagen auf der Autobahn Verkehrsteilnehmer durch die vorhandenen Wildschutzzauntüren, in einen sicheren Bereich gehen bzw. gebracht werden können.	12.6 Der Wildschutzzaun befindet sich auf der Grünfläche, hinter diesem Wildschutzzaun liegen noch rd. 10 m bis zum Solarpark bzw. im Bereich der Fahrzeugrückhaltesysteme mind 5 m. Sodass ausreichend Abstand für Verkehrsteilnehmer in Notlagen gegeben ist.
12.7	Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes an der Photovoltaikanlage sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), in der Begründung zum Bebauungsplan vorzutragen. Anhand schlüssiger Ausführungen ist nachzuweisen, dass Störungen der Anlage einschließlich Bränden effektiv und ohne Inanspruchnahme und gesteigerte Risiken für die A 24 bekämpft werden können.	12.7 Im Rahmen des Bauantrages ist ein Brandschutzkonzept zu erstellen und ein Nachweis für die Einhaltung der Brandschutzvorgaben zu gewährleisten, dabei sind die Belange der angrenzenden Autobahn zu berücksichtigen.
12.8	Zur Überprüfung der Vermeidung von Blendgefahren für den Autobahnverkehr ist die Erstellung eines entsprechenden Fachgutachtens unerlässlich. Dies ist im Zuge der Bauleitplanung bereits erfolgt. Den Ausführungen des Blendgutachtens folgend (Fazit) sind teilweise Maßnahmen zur Beseitigung von Blendungen (120 m langer Sichtschutz an der südöstlichen Grenze der Anlage) vom Betreiber des Solarparks zu realisieren. Die Solarmodule müssen so ausgerichtet sein, dass jegliche durch sie hervorgerufene Blendwirkung unterbleibt. Ist dies nicht vollständig für die A 24 zu gewährleisten, sind geeignete Maßnahmen zu schaffen, dass diese Blendwirkungen vermieden werden. Sollten negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit (Unfallhäufung) später tatsächlich eintreten, so müssen geeignete Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung von Blendungen für Autobahnbenutzer vom Betreiber des Solarparks ergriffen bzw. realisiert werden. Diese Maßnahmen dürfen jedoch keine zusätzlichen Gefahrenquellen darstellen. So zeigt sich, dass verwendete, winddurchlässige Blendschutzzäune durch Witterung und Alterung Schäden annehmen und diese mangels unzureichender Haltbarkeit und Befestigung auf die Fahrbahn gelangen können. Bei Erfordernis sind andere Techniken zu verwenden.	12.8 Aus dem Blendgutachten gingen keine Beeinträchtigungen für den Autobahnverkehr hervor. Die Maßnahmen der Modulausrichtung und des Sichtschutzzaunes beziehen sich auf die Landstraße und den Nordostteil des Plangebietes. Die Hinweise werden jedoch zur Kenntnis genommen und sind bei real auftretenden Blendeinflüssen durch die Betreiber des Solarparks zu berücksichtigen.
12.9	Sollten diese Anforderungen (Anprallschutz, Brand, Blendung) bei Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht umzusetzen sein, muss das Vorhaben so weit entfernt vom äußeren befestigten Fahrbahnrand geplant werden, dass Gefahren ausgeschlossen werden können.	12.9 Die Prüferfordernisse wurden untersucht und die Hinweise berücksichtigt, eine abschließende Prüfung bzw. Erfüllung der Auflagen kann jedoch erst im Zuge des Bauantrages erfolgen. Da während der Baugenehmigung eine erneute Beteiligung des Fernstraßenbundesamtes erforderlich ist, wird die Genehmigung der Bebauung innerhalb der 40m Anbauverbotszone von dieser Entscheidung abhängig sein. Im Bebauungsplan wird die Festsetzung für ein zeitlich bedingtes Baurecht gemäß § 9 Abs. 2 Punkt 2 BauGB ergänzt: **9. Baurecht ab Eintritt eines bestimmten Umstandes § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB** Die Zulässigkeit der baulichen Nutzung der Fläche SO PV-FFA - Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der Umgrenzung, der 40 m Anbauverbotszone an Bundesautobahnen tritt erst in Kraft mit erteilter Genehmigung gemäß § 9 Abs. 2c FStrG des Fernstraßen-Bundesamtes. Bis Eintritt dieses Umstandes oder bei nicht erteilter Genehmigung ist die Fläche als Grünfläche der Zweckbestimmung Schutzgrün gemäß Punkt 6.1 festgesetzt.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
14.	**Die Autobahn GmbH des Bundes**	
12.10	Das Baugebiet befindet sich sehr nah an der Autobahn. Eine Bebauung dieser autobahnnahen Bereiche ist trotz der dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsausstattung der A 24 nicht gefahrlos. Außerdem ist bei jeglichen Autobahnbaumaßnahmen mit der Anwendung von Bautechnologien, die unter Einhaltung der Grenzwerte der DIN 4551 Vibrationen in den Boden eintragen, zu rechnen. Daher dürfen zu keinem Zeitpunkt Ansprüche für Schäden, die durch von der Autobahn abirrende Gegenstände, abkommende Fahrzeuge oder Autobahnbaumaßnahmen an der geplanten Solaranlage entstehen, gegenüber der Bundesstraßenverwaltung geltend gemacht werden.	12.10 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
12.11	Die Bundesrepublik Deutschland hat für den Betrieb und die Erhaltung der Bundesautobahnen ein Bundesautobahn-Telekommunikationsnetz errichtet. Dieses Telekommunikationsnetz ist der „Kritischen Infrastruktur“ nach der Ersten Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung gem. Anhang 7, zuzuordnen. Parallel zu den Autobahnen, im Bereich der Straßengebietsgrenzen, verlaufen Streckenfernmeldekabel. Diese Autobahn-Telekommunikationskabelanlagen (ATK) sind Bestandteil eines bundesweiten Kommunikationsnetzes und dienen der flächendeckenden Versorgung der IT-Infrastruktur, der Autobahn-Notrufsäulen, verkehrstechnischer Einrichtungen, Betriebsfunksystemen und weiteren nachrichtentechnischen Diensten. Die ATK dürfen weder überbaut noch in Ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Im Bebauungsplanbereich sind die vorhandenen ATK zwischen der A 24 und dem Wildschutzzaun in einer mittleren Tiefe von 1 m verlegt. Eine Erweiterung der ATK über den genutzten Verlege- und Servicestreifen hinaus ist derzeit nicht vorgesehen. Bei der Verlegung von Energieversorgungsleitungen für die Freiflächen-Photovoltaikanlage sind Start- und Zielgruben grundsätzlich mit einem Mindestabstand von 2 m zur ATK anzulegen und Parallelverlegungen zu vermeiden. Mittel- bzw. Hochspannungskabel von und zur Photovoltaikanlage sind mit größtem Abstand zur ATK zu verlegen, Parallelverlegungen sind zu vermeiden. Bei unvermeidlichen Näherungen sind Beeinflussungsberechnungen nach den aktuellen technische Empfehlungen Nr. 1 und Nr. 3 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen durchzuführen. Weitere Forderungen bleiben dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten.	12.11 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Straßengebietsgrenze ist ein ausreichen großer Abstand zu baulichen Anlagen durch eine rd. 16-17m breite Grünfläche festgesetzt. Eine Beeinträchtigung der ATK ist nicht ersichtlich. Die Leitungen des Solarparks liegen somit in größerer Entfernung zur ATK. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
12.12	Zudem betreibt die NL Nordost der Autobahn GmbH im betroffenen Bereich der A 24 eine Verkehrsbeeinflussungsanlage zur temporären Standstreifenfreigabe (TSF). Dazu sind entlang der Autobahn an beiden Richtungsfahrbahnen Kameras zu Überwachung der Verkehrsströme installiert. Die Bildqualität der Kameras darf durch mögliche von der Photovoltaikanlage ausgehende Lichtreflexionen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Eine hohe Bildqualität ist für den Freigabeprozess der Standstreifenbenutzung zu jeder Tageszeit zwingend erforderlich. Ein Nachweis zur Vermeidung von Lichtreflexionen für einen sicheren Betrieb der TSF-Anlage ist im Bebauungsplanverfahren zu erbringen.	12.12 Das Blendgutachten wurde um eine Stellungnahme ergänzt (vgl. Anlage 3b), welche die Untersuchungsergebnisse auf potentielle Reflexionen auf die Verkehrskameras aufführt. Es ist keine Gefährdung erkennbar.
12.13	Während des Baus und dem künftigen Betrieb des Solarparks dürfen Anlagen der Außenwerbung jeder Art, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.	12.13 Der Hinweis wird berücksichtigt. Folgende Festsetzung wird im Bebauungsplan unter Art der baulichen Nutzung aufgenommen: *Anlagen der Außenwerbung im Sinne des § 10 BbgBO sind unzulässig.*

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
12.	**Die Autobahn GmbH des Bundes**	
12.14	Schmutz- und Abwässer - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art dürfen dem Straßengelände oder den Entwässerungsanlagen der A 24 weder mittel- noch unmittelbar zugeleitet werden. Auf eine ordnungsgemäße Entwässerung ist bereits im Rahmen der Bebauungsplanung zu achten.	12.14 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und während der Ausführungsplanung und Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen. Die entsprechenden Hinweise werden in die Begründung unter **Kapitel 1.8.2 Ver und Entsorgung** unter ***Niederschlagswasser*** aufgenommen.
12.15	Im Übrigen ist bereits aufgrund des Bauplanungsrechts bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten, dass die neu geplante und an die A 24 heranrückende Bebauung nach dem sogenannten „Veranlasserprinzip“ eine bereits bestehende Bebauung (Autobahn) zu berücksichtigen hat. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage würde als heranrückende Bebauung erstmals Konflikte auslösen. Für daraus resultierende Folgen muss die Bauleitplanung planerische Vorkehrungen im Sinne des Gebotes der planerischen Konfliktvermeidung treffen. Sollte die bestehende Bebauung durch die heranrückende Bebauung belastet werden, hat die heranrückende Bebauung so weit abzurücken, dass die drohenden Konflikte vermieden werden. Andernfalls ergäbe sich eine massive Schlechterstellung der Autobahnverwaltung, die von Vornherein vermeidbar wäre. Der Abstand der Baugrenze zur Fahrbahnaußenkante der A 24 ist unter Beachtung der gegebenen Informationen und technischen Hinweise gegebenenfalls zu präzisieren. Der modifizierte Bebauungsplan ist mit der NL Nordost der Autobahn GmbH des Bundes, An der Autobahn 111, 16540 Hohen Neuendorf abzustimmen und erneut zur Prüfung vorzulegen. Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i. A. Jana Siegnoht Teamleiterin Straßenverwaltung i. A. Karsten Mausolf Sachbearbeiter	12.15 Siehe Punkt 12.9 dieser Abwägung